

11.10.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 375 vom 29. August 2012
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN
Drucksache 16/754

Sicherheit der Transporte mit radioaktivem Material durch NRW

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 375 mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat sich in der letzten Wahlperiode wiederholt für den Atomausstieg und gegen Atomtransporte ausgesprochen. Bei konsequenter Umsetzung dieser politischen Bezeugung müssen Atomtransporte über nordrhein-westfälisches Gebiet drastisch minimiert und schlussendlich beendet werden.

Die Gefahren durch Atomtransporte, gerade durch das Landesgebiet und große Städte Nordrhein-Westfalens, sind unbestritten.

Über Transporte mit radioaktivem Material und den dazu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sollte die Öffentlichkeit daher unverzüglich informiert werden.

Es geht dabei um die nach § 4 AtG genehmigte Transporte von Kernbrennstoffen (sowie radioaktive Stoffe auf die sich diese Genehmigung erstreckt) sowie nach § 16 StrlSchV genehmigte Transporte von radioaktiven Stoffen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Atomenergie zur Stromproduktion sowie um alle Transporte, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Urananreicherungsanlage Gronau stehen.

Datum des Originals: 11.10.2012/Ausgegeben: 16.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

1.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist unverändert der Auffassung, dass Atomtransporte von Jülich nach Ahaus vermieden werden müssen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass keine Brennelement-Transporte von einem Zwischenlager ins nächste durchgeführt werden und wird zudem Evakuierungs- und Notfallpläne in NRW, auch in Bezug auf Brennelement-Transporte, gründlich überprüfen.

2.

Die Landesregierung hat den Landtag in der Vergangenheit regelmäßig über durchgeführte Transporte von mittel- und hochradioaktiven Abfällen und Kernbrennstoffen informiert.

Im Rahmen der Antworten auf die Kleinen Anfragen 3937 bis 3941 vom 6. Mai 2010 des Abgeordneten Reiner Priggen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen 14/11172 bis 14/11176, hat die Landesregierung umfassend zu Transporten radioaktiver Stoffe seit dem Jahr 2000 bis 2009 berichtet.

Die Berichte basieren auf Meldungen, die entsprechend der jeweiligen Transportgenehmigung ggf. spätestens 48 Stunden vor Beginn eines Transportes von radioaktiven Stoffen an das Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium für Inneres und Kommunales übermittelt werden (sog. 48-Stunden-Meldungen). Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Genehmigungsbehörde dies in der Transportgenehmigung vorschreibt.

Diesen Meldungen lässt sich entnehmen, dass es sich um einen Transportvorgang handelt, der von der Genehmigungsbehörde an die Beachtung besonderer Nebenbestimmungen im Sinne des § 17 des Atomgesetzes und Hinweise gebunden ist. In diesen Nebenbestimmungen ist auch festgelegt, ob die Transportmeldung als sicherungsrelevanter Transport (Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Terror-/ Sabotageschutz) oder als nicht sicherungsrelevanter Transport zu erfolgen hat.

Ferner ergibt sich aus den Meldungen die Nutzung der vorgesehenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft). Verkehrsträgerwechsel (Umladungen) werden zahlenmäßig nur dann erfasst, wenn aufgrund der Umladung verschiedene Verkehrsträger in Nordrhein-Westfalen benutzt werden, unabhängig davon, ob die Umladung innerhalb oder außerhalb des Landes stattgefunden hat.

3.

Die konkret angefragten Daten zu Transporten radioaktiver Stoffe (Angaben zum Transportroute, Rangier- oder Umladeörtlichkeiten) werden durch die Landesregierung nach Durchführung des Transports nicht dauerhaft dokumentiert, da keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Transportwege werden in Genehmigungen nach § 16 StrlSchV zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nicht festgelegt.

Diese Daten sind daher nicht verfügbar.

4.

2

Unter **Sicherung** wird für alle kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie Transporte der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) verstanden. Dabei werden insbesondere auch terroristisch motivierte Taten in Betracht gezogen. **Sicherheit** dagegen umfasst die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden, in diesem Kontext durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen.

Die **Sicherheitsmaßnahmen** wurden bereits mit der Wahl der Verpackungen getroffen. Denn das Schutzziel ist klar: Die Bevölkerung, die Transportbeschäftigten und die Umwelt müssen während des Beförderungsvorgangs oder bei einem Unfall sowohl vor den direkten als auch vor den späteren Auswirkungen ionisierender Strahlen geschützt werden. Dieser Schutz wird erreicht durch

- die Begrenzung der Art und der Aktivität der radioaktiven Stoffe, die in einer Verpackung eines bestimmten Typs befördert werden dürfen,
- die Festlegung der Auslegungskriterien für jeden Verpackungstyp und
- durch Regeln für die Behandlung und Lagerung während der Beförderung.

Solche Regeln betreffen zum Beispiel das Parken (Wartezeiten) auf öffentlichen oder privaten Parkplätzen während des Straßentransports. Hierbei sind die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu beachten; für Wartezeiten gelten spezielle Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge.

Radioaktive Stoffe sind gefährliche Güter im Sinne der internationalen Beförderungsvorschriften. Die Vorschriften des ADR oder jene für den Schienentransport enthalten auch Regelungen zur Sicherung. Das sind Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um die Gefahr des Diebstahls oder des Missbrauchs gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

Im Falle einer Schadenslage im Zusammenhang mit Transporten radioaktiver Stoffe ist ein abgestimmtes Handeln zwischen den zuständigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gewährleistet.

Transporte radioaktiver Stoffe unterliegen einem umfassenden **Sicherungs- und Schutzkonzept**, das betreiberseitige Sicherungs- und staatliche Schutzmaßnahmen miteinander verzahnt. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.

Ein integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept orientiert sich an einer Vielzahl unterschiedlicher Szenarien. Diese Szenarien werden regelmäßig zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, den Innenbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesamt für Strahlenschutz, den Sicherheitsbehörden des Bundes sowie Sicherheitsexperten abgestimmt und basieren auf aktuellen Erkenntnissen.

Um die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht zu gefährden, können weitergehende Einzelheiten nicht dargelegt werden.

1. Welche Transportrouten sind konkret von Atomtransporten in NRW betroffen (bitte nach Transportmittel aufschlüsseln und genauer Routenangabe)?

Grundsätzlich wird angestrebt, dass für Straßentransporte mit Gefahrgütern Autobahnen genutzt werden. Es ist daher seit langer Zeit bestehende Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Strahlenschutz, in Beförderungsgenehmigungen soweit wie möglich ausschließlich Autobahnen als Beförderungsstrecke zu genehmigen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

2. Wo wurden die radioaktiven Stoffe ggf. umrangiert oder umgeladen (bitte genaue Ortsangabe, bzw. Bahnstangsangabe)?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Welche Bahnhöfe oder Raststätten o. ä. sind speziell für längere Wartezeiten, Umladetätigkeiten und/oder Rangiertätigkeiten ausgewiesen?

Um sicherungsrelevante Transporte radioaktiver Stoffe vorübergehend unterbringen zu können, sind Stützpunkte vorgesehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

4. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden dort getroffen, um bei Wartezeiten, Rangiertätigkeiten oder Umladetätigkeiten Unfälle, die Entwendung oder die mögliche Freisetzung der radioaktiven Stoffe zu verhindern?

Siehe Vorbemerkungen.

5. Wie werden die jeweiligen Auftraggeber der Transporte an den Kosten der Sicherung und Durchführung der Transporte beteiligt?

Die Auftraggeber der Transporte tragen die Kosten für die Durchführung der Transporte und damit auch die Kosten für die Vorkehrungen der Beförderungsunternehmen, die diese im Zusammenhang mit der Sicherung gemäß den Beförderungsvorschriften treffen müssen.

Kosten, die durch den Einsatz der Polizei unter anderem aus Anlass von demonstrativen Aktionen im Zusammenhang mit Transporten radioaktiver Stoffe entstehen, werden vollständig durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen, soweit die Maßnahmen nicht in der Zuständigkeit der Bundespolizei bzw. der Polizeien anderer Länder erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Nordrhein-Westfalen bereits in der 191. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 18./19. November 2010 mit einer Protokollnotiz die Auffassung vertreten hat, dass die Betreiber der Kernkraftwerke an den Kosten von Polizeieinsätzen aus Anlass von Castor-Transporten zu beteiligen sind.